

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften
zu München.

Jahrgang 1863. Band II.

München.

Druck von F. Straub (Wittelsbacherplatz 3).

1863.

In Commission bei G. Franz.

1333, 2

53 4

- Zeile 10. *hen genade er ime dar an tû. daz ditze also stet
und unzerprochen beleibe . . .*
- „ 11. *vorgenanten zwen Chûnrad die Chirchdorfer dem
egenanten Goteshaus ze Tegernse versigelt . .*
- „ 12. *hangenden Insigeln. so verpint sich der vorgenant
Hilprant unter unsere Ins²⁾*
- „ 13. *trewen die vorgeschriben sache stet ze haben. Dez
sint zeugen Ludweich der richter . . .*
- „ 14. *der Rayner. Haynrich der Chelner ze Tegernse.
Merchel von Heurayn. Chûnrad der*
- „ 15. *und andere erbarige leut die daz horten und sahen.
Daz ist geschehen do man*
- „ 16. *geburt Tausend iare und dreuhundert iar und dar-
nach in dem*
- „ 17. *igistem iare dez nehstem zamztages vor der zwelf-
poten tage Symonis u . . .*

(2) Für diese Stelle vgl. z. B. Mon. boica 6, 419.

3. Ein Fragment zu den Ordalen.

Dass die sogenannten Gottesurtheile, die *judicia dei*, im germanischen Gerichtsverfahren schon bei guter Zeit durch die Gesetze beschränkt und somit nur in gewissen Fällen zum Sachbeweise nothwendig waren, dass sie aber anderseits im Glauben des Volkes tief wurzelten und desshalb auch von der christlichen Kirche nicht so gleich und nicht so leicht abgeschafft werden konnten, ist hinlänglich bekannt. Unter denen, welche dem Ordale unterworfen waren, sind vor allen die Unfreien begriffen (vgl. Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 210. J. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 911); der Freie reinigte sich durch Eid oder, was fast das gewöhnlichere gewesen zu sein scheint, zugleich durch Mitschwörende, Eideshelfer. Die Zahl dieser „sacramentales“ war nach der Grösse des Wehrgeldes, der Com-

position, welche die Klage verlangte, — eine verschiedene. Rogge hat (a. a. O. S. 157) aus den verschiedenen Gesetzen eine Tabelle dafür aufgestellt.

Ein paar Bruchstücke eines solch alten Gesetzes, welche meines Wissens bisher nicht veröffentlicht, noch — nach meinen angestellten Forschungen und freundlichen Eröffnungen erster Fachmänner, wie unseres akademischen Collegen, des Herrn Staatsrath von Maurer, — anderwärts bekannt sind, geben hiezu noch einen weiteren Beitrag. Sie stiessen mir auf, als ich im Frühjahr eine Reihe der Regensburger Handschriften von S. Emmeram für die endgiltige Revision des Cataloges musterte. Auch dem sichern Fleisse Coloman Sanftl's, der fast nichts übersah, noch ungeprüft liess, entgingen sie nicht; aber auch er bemerkt: *ex quo fonte haec hausta sint, comperire non potui.*

Nämlich im Cod. lat. Mon. 14407 (= S. Emmeram. E. 30), wesentlich einer Sammlung der Canones des Dionysius Exiguus, aus dem IX/X. Jahrhunderte, ist fol. 74^b von anderer, aber nicht späterer Hand, in einer früheren kleinen Lücke des Pergaments — daran reiht sich nämlich noch ein anderes Stück jener Sammlung von kirchlichen Acten — Folgendes eingeschaltet:

De his qui sacrilegium fecerint quomodo satisfaciant.

Si quis sacrilegium perpetraverit si se iudiciaria lege expurgare uoluerit. si liber est cum septuaginta duobus iudicium facere. si seruus super XII feruentes uomeres incedere. aut calidum ferrum portare debet. si tamen hoc ex clementia episcopi permissum fuerit.

De his qui emunitatem perpetraverint quomodo se expurgent.

Si quis emunitatem perpetraverit si accusatus fuerit. si liber est cum triginta sex iurare debet. si seruus super sex uomeres incedere debet aut candenti ferro se expurgare debet. tamen si hoc ex misericordia episcopi promereri potest.

Diese beiden Gesetzestitel sind ausserdem namentlich in zweifacher Beziehung gewichtig. Wir erkennen

erstlich den Unterschied des Urtheils über Kirchenraub und Immunitätsverletzung an der verschiedenen Zahl der Eideshelfer, welche der Freie beizubringen hat, dort bedarf er ihrer 72, hier die Hälfte 36; es sind das die höchsten Zahlen, die in dem Ripuarischen Gesetze sonst vorkommen (vgl. Rogge S. 157). Ingleichen an der Bestimmung des Feuerurtheils, das der Unfreie zu bestehen hat. Dort muss er über 12, hier über 6 geglühte Pflugschaaren barfuss gehen.

Zweitens aber sehen wir den mildernden Eingriff, welcher dem hier zuständigen Bischoff eingeräumt war. Er konnte also die furchtbarere Strafe „ex clementia, ex misericordia“ in die einfachere, immerhin noch greuliche des „calidum ferrum portare“ verwandeln.

Dabei gewinnen wir für das so oft unbestimmt gebrauchte *judicium ferri candentis* nun die fast sichere Deutung, dass damit nur das Tragen mit blossen Händen gemeint ist, was J. Grimm anzunehmen geneigt war (S. 915). Denn dass „candenti ferro se expurgare“ im zweiten Titel aus dem vorausgehenden „calidum ferrum portare“ seine Erklärung erhält, wird Niemand bestreiten.

Sprachlich zu bemerken ist dann noch die Redensart „emunitatem perpetrare“ in dem Sinne von „contra emunitatem i.e. ius asyli aliquid perpetrare“, d. h. emunitatem frangere, infringere, temerare, violare. Eine zweite Stelle für diesen besonderen und engeren Gebrauch, der sich allerdings aus der allgemeinen Bedeutung in Verbindungen wie *facinus*, *coepta* etc. perpetrare, wo es für schlimme, das Recht verletzende Wagnisse am Orte ist, ableiten lässt, weiss ich nicht anzuführen. Uebrigens mag das „sacrilegium perpetrare“ des voranstehenden Titels auch auf diese Fassung des nächsten „emunitatem perpetrare“ eingewirkt haben.

Worin die Freiung oder Freiheit einer Kirche oder eines geistlichen Besitzthums bestund, und wie weit daher der Begriff einer Verletzung dieses Schutzes gieng, ersieht man unter andern aus den Capitularen 5, 279 (bei Baluzius I. 880. 881). Was unter Immunität nach altdeutschem Rechte und Sinne überhaupt zu verstehen ist, das hat Herr G. L. v. Maurer in der Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland B. 1, §. 96 ff. in ganz entscheidender Durchdringung und zweifelloser Klarheit dargethan. Die eben angezogene Stelle findet dort S. 294 ihre Erläuterung, wozu noch S. 285 N. 37 zu vergleichen ist.

Ob nicht ursprünglich „*emunitas*“ und „*immunitas*“ gerade die zwei Hauptarten der Immunität, sowie sie von Maurer feststellt, in wirklicher Verschiedenheit — gleichsam „*ausser der Amtsgewalt*“ und „*unbesteuert*“ bezeichnet hat, und erst nachher promiscue gebraucht wurde, dürfte zu untersuchen sein.

Es mag wohl sein, dass die Gewalt gegen ein kirchliches Asyl viel höher bestraft wurde, als die gegen eine weltliche Freistätte, oder den Hausfrieden. Unser Gesetz betrachtet dies Verbrechen als im Verhältnisse zum *Sacrilgium* gleichsam halb so strafbar. Ueber die Immunität der geistlichen Grundherrschaften, d. h. den Schutz vor dem Zutritte öffentlicher Beamten, s. von Maurer S. 304.
